

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahr 1841.

N. XII. Verordnung,

die Erhöhung der Ausgleichungsabgabe von dem aus dem Rheinkreise des Königreichs Baiern, aus den Großherzogthümern Baden und Hessen, aus dem Herzogthume Nassau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt nach Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins übergehenden Branntwein betreffend, vom 19. Mai 1841.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

Nachdem in Betracht der nach Unserer Verordnung vom 11. Juli 1838 erfolgten anderweiten Regulirung des Erhebungssafes der Maßschsteuer auch eine entsprechende Erhöhung der Ausgleichungs-Abgabe von dem aus dem Rheinkreise des Königreichs Baiern, aus den Großherzogthümern Baden und Hessen, aus dem Herzogthume Nassau und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt nach Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins übergehenden Branntwein eintreten zu lassen für nothwendig erachtet worden ist, so verordnen Wir im Einverständniß mit den beteiligten Zollvereins-Staaten hiermit wie folgt.

I.

Die Ausgleichungs-Abgabe, welche zehrer nach dem Anhange zu dem Vereins-Zoll-Tarife vom 30. Octbr. 1830 bei dem Uebergange von Branntwein aus dem Rheinkreise des Königreichs Baiern, und den Großherzogthümern Baden und Hessen, aus dem Herzogthume Nassau und dem Gebiete der